

Verlust/Beschädigung entliehener Medien aus dem Bibliotheksbestand

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Email : _____

Telefonnummer: _____

Bibliotheksausweisnummer: _____

Signatur: _____

Verfasser/Titel: _____

- Verlust
- Beschädigung

- Wiederbeschaffung durch den Benutzer
- Rechnungstellung durch die Bibliothek

Auszug aus der Nutzungsordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (01. Juli 2015):

Haftung

§ 16 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum

- (1) Wer Bibliotheksgut beschädigt, zerstört oder verliert, ist der SUB HH zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die SUB HH nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzleistung ist in angemessener Frist zu leisten.
- (3) Bei unersetzbaren Werken kann neben den Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden.
- (4) Bei Verlust eines Bibliotheksmediums ist eine Verlusterklärung auszufüllen. Mit dieser wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung fällig. Die Rückgabeverpflichtung bleibt auch bei Beschaffung eines Ersatzexemplars bestehen. Die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung des verloren gegangenen Mediums hat die Nutzerin oder der Nutzer zu tragen.

Ausleihzentrum _____

Hamburg, den _____

Unterschrift _____